

gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheins, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste eines Erneuerungsscheins werden die Zinsscheine dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Für die hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

Zur besonderen Sicherung des Dienstes der Anleihe hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft den ihr aus dem Vertrage mit dem Reichskanzler vom 15. November 1902 gegen die Kaiserliche Regierung zustehenden Anspruch auf halbjährliche Zahlungen von 300 000 Mk. bis zum Ende des Jahres 1935 einschließlich durch Vertrag vom 8. Mai 1903 an die Königliche Seehandlungs-Sozietät abgetreten, und es hat die Königliche Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät in demselben Vertrage sowohl gegenüber der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft als auch gegenüber den Inhabern dieser Schuldverschreibung die Verpflichtung übernommen, die von der Kaiserlichen Regierung auf Grund der vorerwähnten Zession gezahlten Beträge vorweg zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihe zu verwenden.

Berlin, den 1903.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Ausgefertigt:

(Unterschrift der Kontrollbeamten.)

Zinsschein.

. te Reihe

zu der Schuldverschreibung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mk.

zu 3 1/2 pCt. Zinsen über Mk. Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom ten mit Mk. Pf. bei der Königlichen Hauptseehandlungskasse zu Berlin.

Berlin, den 1903.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Der Anspruch aus diesem Zinsschein erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablauf dieser Frist der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Erneuerungsschein

für die Zinsscheinreihe Nr. zur Schuldverschreibung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Buchstabe Nr. über Mk.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre von 19 . . bis 19 . . nebst Erneuerungsschein bei der Königlichen Hauptseehandlungskasse zu Berlin, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Berlin, den 19 . .

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Kupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für die Monate Mai und Juni 1903 auf 1,3875 Mark = 1 Kupie festgesetzt worden.